

B & P Rechtshinweis

08/2013

Abmahnungen wegen Rechtsverstößen im Internet nicht auf die leichte Schulter nehmen

I. Ausgangslage

Abmahn-Anwälte haben einen schlechten Ruf. Jedoch sind Ursache und Wirkung streng zu trennen. Zum einen haben seriöse Kolleginnen und Kollegen schon immer Abmahnungen an solche Personen verschickt, denen wettbewerbswidrige Aktionen oder Verstöße gegen geschützte Rechte vorzuwerfen waren. Zum anderen hat aber das Internet die Möglichkeiten, Daten und Fakten flächendeckend zu verbreiten, enorm erhöht. Damit einhergeht eine entsprechende Ausweitung an möglichen Rechtsverstößen, seien sie tatsächlich gegeben oder auch nur behauptet. Die Folge davon ist das Aufkommen reiner Abmahnkanzleien, die sich auf diesen lukrativen Markt spezialisiert haben.

Wenn Ihnen Ihr Nachbar vorwirft, Sie hätten seine Gartenzwerge beleidigt, können Sie das ruhig ignorieren. Bei Abmahnungen wegen Rechtsverstößen im Internet ist Nichtstun jedoch hoch riskant.

II. Rechtslage

Wenn Sie über einen Internet-Anschluss mit WLAN verfügen, läuft der Router im-

mer, auch wenn der Computer ausgeschaltet ist. Es kann dann vorkommen, dass Sie ein Anwaltsbrief mit dem Inhalt, an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Zeit sei ein illegaler Upload urheberrechtlich geschützter Werke (Musikalben, Filme) von Ihrem Computer registriert worden, was sich anhand der IP-Adresse zuordnen ließe, erreicht. Es gehe also um die Teilnahme an einer illegalen Internet-Tauschbörse.

In solchen Fällen erhält der Abmahner die nötigen Daten von Ihrem Provider, erwirkt über einen Gerichtsbeschluss. Der Anwalt fordert dann als Bevollmächtigter des Berechtigten (Verlag, Künstler) diverse Erklärungen von Ihnen unter kurzer Fristsetzung, nämlich Unterlassungserklärungen, Auskünfte, Vertragsstrafversprechen, Anerkenntnis von Schadenersatzansprüchen, Verpflichtung, die Kosten des Abmahners und seines bevollmächtigten Anwalts zu übernehmen etc.

Dabei wird mitunter mit enormen Summen gedroht, wenn Sie das Ihnen unterbreitete zuvorkommende Angebot einer pauschalen Schadenersatzregelung



nicht akzeptieren. Dies liegt regelmäßig je nach vorgeworfenem Verstoß zwischen 300,00 € und 6.000,00 €.

Auch wenn Sie das angeblich illegal verbreitete Werk gar nicht kennen, es nie besessen haben und ganz sicher nicht verbreitet haben, es sich aus Ihrer Sicht bei dem Brief also nur um einen Irrtum, wahrscheinlich aber um einen dreist rechtswidrigen Abzock-Versuch handelt, entscheiden Sie sich, nicht Ihre kostbare Zeit zu investieren und sich eingehend mit der Angelegenheit zu befassen. Dies ist bereits der erste schwere Fehler, da Ihre Auffassung, dass wir in einem Rechtsstaat leben und daher niemand unschuldig verurteilt wird, leider nicht der Realität entspricht. Als nächstes erhalten Sie nämlich eine einstweilige Unterlassungsverfügung, die von einem – meist ganz woanders gelegenen – Amtsgericht stammt, sofort vollstreckbar ist und in der Ihnen außerdem Verfahrenskosten auferlegt werden. Ursache hierfür ist, dass dem Gericht zum einen ein Verfügungsanspruch plausibel gemacht wird und zum anderen ein Verfügungsgrund, nämlich das Eilbedürfnis wegen zu befürchtender weiterer illegaler Verbreitungen. Das reicht für eine einstweilige Verfügung.

Natürlich können Sie sich gegen diese einstweilige Verfügung wehren, indem Sie Einspruch einlegen und eine mündliche Verhandlung erwirken. Aber zum einen ist der Sie belastende Beschluss des Amts-

gerichts erst einmal in der Welt und zum anderen kann das zuständige Gericht weit weg von Ihnen gelegen sein, weil das Internet überall verfügbar ist und es bei einem über das Internet erfolgten Rechtsverstoß auch keinen einzelnen Ort gibt, dem der Verstoß zugeordnet werden kann. So wird der Abmahner wahrscheinlich das Gericht am Sitz seiner Anwälte wählen und Sie bzw. Ihr Anwalt dürfen weit anreisen.

Der zweite Fehler ist also, sich nach Erhalt des Abmahnschreibens nicht sofort an den Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu wenden. Abmahnende Rechtsanwälte kennen in aller Regel die Rechtslage sehr genau, während es wenig wahrscheinlich ist, dass das auch auf Sie zutrifft. Der Umgang mit einem Abmahnschreiben erfordert zur Vermeidung hoher Kosten eine genaue Prüfung der Sach- und Rechtslage. Jeder Fall ist anders gelagert, was erhebliche Auswirkungen auf die notwendige Vorgehensweise hat. Können Sie z. B. nachweisen, zur Zeit des Verstoßes gar nicht zuhause gewesen zu sein (Urlaub, Büro), oder kann es sein, dass Familienangehörige/Mitarbeiter der Versuchung nicht widerstehen konnten, sich an einer Tauschbörse zu beteiligen? Verfügt Ihr Computer/WLAN über aktuelle Schutzvorrichtungen, insbesondere ein individuelles Passwort? Neben diesen tatsächlichen Fragen ist zu prüfen, ob der



abmahnende Anwalt überhöhte Streitwerte ansetzt.

III. Unser Tipp

Zwar finden sich im Internet unzählige Foren, in denen einschlägig Betroffene gutgemeinte Ratschläge austauschen. Vieles davon ist vielleicht nützlich, manches aber auch gefährlicher Unfug, sodass Sie sich darauf nicht verlassen sollten. Nur ein kompetenter Rechtsanwalt vermag Ihnen wirklich zu helfen und erhebliche Schäden zu vermeiden. In der Regel ist es richtig, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine modifizierte Unterlassungserklärung

abzugeben, die jedenfalls die Gefahr der besagten einstweiligen Verfügung beseitigt. Ein kompetenter Rechtsanwalt wird Ihnen die Formulierung rechtssicher vorgeben und mit Ihnen abhängig von den sonstigen Umständen das weitere Vorgehen abstimmen.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

